

**Satzung**  
**der Gemeinde Wurster Nordseeküste**  
**über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge**  
**vom 17.12.2015**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, sowie Asylbewerbern, Asylberechtigten, Flüchtlingen mit Bleiberecht und sonstigen ausländischen Flüchtlingen stellt die Gemeinde Wurster Nordseeküste Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Sie kann bei Bedarf weitere Unterkünfte anmieten oder nicht benötigte Unterkünfte schließen.
- (3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

**§ 2**

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Personen (Nutzer) dürfen nur die ihnen von der Gemeinde Wurster Nordseeküste durch Einweisungsverfügung zugewiesenen Unterkünfte beziehen und bewohnen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender Obdachlosigkeit die Einweisung mündlich erfolgen. Sie ist schriftlich nachzuholen.
- (3) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann den Nutzern jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- (4) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, sofern die Nutzer ausziehen, sie die Unterkunft für länger als einen Monat nicht nutzen oder die Einweisungsverfügung aufgehoben wird.
- (5) Bewohner dieser Unterkünfte sind verpflichtet jene zu verlassen, wenn ihnen von der Gemeinde Wurster Nordseeküste eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird oder sie in eine andere Unterkunft eingewiesen werden. Mit einer Neuzuweisung endet die alte Zuweisung.

### **§ 3**

- (1) Die Nutzer haben bei ihrem Auszug aus der Unterkunft alle selbst eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Wurster Nordseeküste die Unterkunft auf Kosten der Nutzer räumen lassen und Gegenstände von Wert verwahren. Die Gemeinde Wurster Nordseeküste haftet dabei nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (2) Die hierbei entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 4**

- (1) Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweils geltende Benutzungsordnung. Bei angemieteten Unterkünften gilt zusätzlich die jeweils geltende Hausordnung. Sofern durch die Benutzungsordnung anders lautende Aussagen getroffen werden, gilt die Hausordnung des Vermieters vorrangig.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Unterkünfte pfleglich zu behandeln und bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie zu Beginn übernommen wurden.
- (3) Das Hausrecht des Vermieters bei angemietetem Wohnraum und der Gemeinde Wurster Nordseeküste bei öffentlichem Wohnraum bleibt von den Hausordnungen unberührt.
- (4) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte betrauten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten; In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nur in begründeten Einzelfällen.

### **§ 5**

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben (Nutzungsentschädigung). Die Höhe der Nutzungsentschädigung ergibt sich aus der jeweils geltenden Satzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünften (Nutzungsentschädigungssatzung).

### **§ 6**

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassen von ihnen selbst, durch Gäste oder durch mit in der Haushaltsgemeinschaft lebende Personen verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die Nutzer haften, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Wurster Nordseeküste nicht.

## **§ 7**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt
- wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume davon ohne Zuweisungsverfügung bezieht,
  - wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume davon trotz entsprechender Aufforderung nicht verlässt,
  - wer der Räumungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - wer die Hausordnungen und die Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Wurster Nordseeküste gemäß § 4 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00€ geahndet werden.

## **§ 8**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Wurster Nordseeküste, 17. Dezember 2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste  
Der Bürgermeister

Itjen